



Bundesarbeitsgemeinschaft Ausstieg zum Einstieg

Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft „Ausstieg zum Einstieg“ zum Gesetzesvorhaben „Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Hessen“

Die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) „Ausstieg zum Einstieg“ e.V. ist der bundesweite Dachverband zivilgesellschaftlicher Akteure der Ausstiigsarbeit aus dem Rechtsextremismus. Sie hat die Förderung zivilgesellschaftlicher Strukturen in der Ausstiigs- und Distanzierungsberatung zum Ziel und setzt sich parteiunabhängig für eine fachliche Arbeit in diesem Aufgabenbereich und die Umsetzung von Qualitätsstandards ein. Die BAG „Ausstieg zum Einstieg“ fördert das Zusammenwirken von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren in der Ausstiigsarbeit nach dem Subsidiaritätsprinzip. Die Mitglieder sind anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe und engagieren sich z.T. seit Jahrzehnten für eine offene, demokratische und vielfältige Gesellschaft.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft sieht sich vor dem Hintergrund förderrechtlich relevanter Veränderungen von Gesetzen und Vorschriften veranlasst, ihre Position darzulegen:

Der Gesetzesentwurf und neue Zuwendungsbestimmungen

Die Hessische Landesregierung (die Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) plant im §21 (i) durch das „Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Hessen“ die „Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen [einzuführen],

aa) die in mit Landesmitteln geförderten Beratungsstellen zur Prävention und Intervention gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen oder in mit Landesmitteln geförderten Projekten eingesetzt sind oder eingesetzt werden sollen,

bb) die als Mitwirkende in beratenden Gremien zur Prävention und Intervention gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen tätig sind oder tätig werden sollen,

mit deren Einwilligung“ (VS-Gesetzesentwurf 2017, S. 17).

Das Land Hessen (Punkt 9 der Zuwendungsbestimmungen 2017) fordert zudem „Sicherheitsüberprüfungen“ und die Aufnahme von Extremismusklauseln in Förder- und Arbeitsverträge der Rechtsextremismusprävention und -intervention.

Demnach sollen in der Präventionsarbeit, politischen Bildung, der Angehörigenberatung und der Intervention u.a. im Themenfeld Rechtsextremismus tätige Personen „auf ihre Zuverlässigkeit überprüft werden.“ (VS-Gesetzesentwurf 2017, S. 45) Willigen die Personen nicht ein, ist letztlich keine Beschäftigung möglich.

Dabei sieht der Gesetzesentwurf vor, Informationen weiterzugeben, auch „wenn die Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden“ (ebd. S. 44). Hierzu zählen verdeckte oder offene Online-Datenerhebung, Wohnraumüberwachung, Ortung von

Mobilfunkendgeräten oder der Einsatz von verdeckt eingesetzten Personen. Der Gesetzesentwurf sieht zudem eine verstärkte Präventionsarbeit „durch Besuche in Schulen“ (ebd. S. 28) des Verfassungsschutzes vor.

Subsidiaritätsprinzip

Für eine Umsetzung von staatlichen Aufgaben gilt in unserem Rechtssystem das Subsidiaritätsprinzip. Der Staat soll Aufgaben nur dann umsetzen, wenn dies nicht durch eine kleinere, nachgeordnete Einheit erfolgen kann oder (wie im Rahmen der Jugendhilfe) keine geeigneten „Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können“ (§ 4 Abs. 2 SGB VIII). Der Gesetzesentwurf sieht einen Ausbau der Präventions- und Bildungsarbeit durch Mitarbeiter*innen des Verfassungsschutzes vor. Der Verfassungsschutz ist z.B. an Schulen tätig und unterstützt Theaterprojekte, obwohl es bereits eine Vielzahl an zivilgesellschaftlichen Trägern der Politischen Bildung und der Sozialen Arbeit gibt. Die BAG „Ausstieg zum Einstieg“ sieht es kritisch, wenn die Aufgaben des Verfassungsschutzes dahingehend erweitert werden und erinnert daran, dass hierfür seinerzeit Bundes- und Landeszentralen für politische Bildung geschaffen wurden.

Unverhältnismäßiger Generalverdacht

Die BAG „Ausstieg zum Einstieg“ betrachtet es mit ernsthafter Sorge, dass Fachkräfte und Träger der Rechtsextremismusprävention und -intervention durch diesen Gesetzesentwurf unter einen Generalverdacht gestellt werden. Mit dem Gesetz werden die freien Träger, die im staatlichen Auftrag in der Demokratieförderung tätig sind, zum Sicherheitsrisiko erklärt. Die zivilgesellschaftliche Arbeit in der Rechtsextremismusprävention und Intervention wird fast ausschließlich durch anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt. Grundlage der Anerkennung nach dem § 75 (SGB VIII) ist es, dass die Träger aufgrund „der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen“, dass sie die Aufgaben der Jugendhilfe umsetzen und „4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten“ (ebd.).

Als anerkannte Träger der Politischen Bildung und der Jugendhilfe achten die zivilgesellschaftlichen Träger bei der Auswahl des Personals darauf, Mitarbeiter*innen einzustellen, die sich für Menschenrechte und Demokratie einsetzen. Mit der Forderung nach einer sicherheitsbehördlichen Überprüfung des Personals werden genau die Menschen verunsichert und als potentielle Gefahr für die freiheitlich-demokratische Grundordnung dargestellt, die sich der Demokratie- und Menschenrechtsbildung verpflichtet haben.

Aus unserer fachlichen Perspektive tangieren weder das Verständnis von Demokratie, die Verfasstheit der Ausstiegsarbeit noch die konkreten Projektkonzepte sicherheitsrelevante Fragestellungen, die eine Zuverlässigkeits- oder Sicherheitsüberprüfung notwendig machen würden.

Mit dem neuen Gesetz (§ 19) sind letztlich auch Volkshochschulen, Kindertagesstätten, Einrichtungen der politischen Bildung, Schulen und Hochschulen „nunmehr generell“ (VS-Gesetzentwurf 2017, S. 43) explizit zur Informationsweitergabe verpflichtet. Statt einer einseitigen sicherheitspolitischen Engführung (mehr Eingriffsrechte, mehr Kontrolle), gilt es aus Sicht der BAG „Ausstieg zum Einstieg“ den komplexen gesellschaftlichen Problemlagen politisch und individuell riskanten Entwicklungen auch pädagogisch zu begegnen. Die fachliche Arbeit der Träger ist transparent und offen, kollegiale Beratung und Supervision zählen zu den Qualitätsstandards. Sie teilen die gemeinsame Perspektive einer Förderung von Entwicklung und der Vermeidung von Straftaten und regen demokratisches Lernen an. Sie übernehmen eine Mandantschaft für Menschen. Diese Arbeit braucht politische Rückendeckung und keine gesetzlich festgeschriebene Misstrauenskultur.

Die BAG „Ausstieg zum Einstieg“ erinnert ausdrücklich daran, dass die in diesem Arbeitsfeld tätigen Träger z.T. seit vielen Jahren verlässlich Fachkräfte öffentlicher Träger (der Kommunen, der Jugendhilfe, aber auch der Polizei und der Justiz) in Haltungsfragen und der konkreten Arbeit mit Szeneangehörigen fortbilden und beraten.

Datenschutz und Zugänge

Das Gesetz sieht vor, ausdrücklich auch durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel erhobene Erkenntnisse weiterzugeben. Die Träger der Ausstiegsarbeit sind an den bundesrechtlich geregelten Datenschutz gebunden und müssen diesen gegenüber ihren Mitarbeiter*innen und Klient*innen gewährleisten. Grundlage einer fachlichen Ausstiegshilfe sind Professionalität, Vertraulichkeit, Sicherheit und Datenschutz. Zugänge und Entwicklungsprozesse basieren auf Beziehungsarbeit, Freiwilligkeit, erlebte Unterstützung und inhaltliche Auseinandersetzung.

Als Teil der Sicherheitskonzepte der Träger sind Diensthandys und vertrauliche Gesprächsorte unverzichtbar. Diese Standards werden durch den möglichen Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel infrage gestellt. Die Vorhaben gefährden zivilgesellschaftliche Ausstiegs- und Distanzierungshilfen. Können sich Klient*innen nicht sicher sein, dass Vertraulichkeit und Datenschutz gewährleistet sind, da sie davon ausgehen müssen, dass die Berater*innen ausgespäht werden, werden sie diese Angebote nicht mehr nutzen.

Es ist aus unserer fachlichen Sicht nicht nachvollziehbar, dass die Hessische Landesregierung durch derartige Gesetze und Bestimmungen letztlich verhindert, dass diese Zielgruppe erreicht wird.

Erhebliche arbeitsrechtliche Bedenken

Die Nutzbarmachung der Bewertungen des Verfassungsschutzes stellt die Träger vor erhebliche arbeitsrechtliche Probleme, da keine konkreten Inhalte mitgeteilt werden und diese somit einer arbeitsrechtlichen Überprüfbarkeit entzogen sind. Die Verknüpfung einer –

unverhältnismäßigen – Zuverlässigkeits- oder Sicherheitsüberprüfung mit einem geplanten oder aktuellen Anstellungsverhältnis berührt direkt die Autonomie der Träger.

Fazit

Aus Sicht der BAG „Ausstieg zum Einstieg“ stellt sich die Frage, warum die bisherige, langjährige vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren nun in Hessen einseitig infrage gestellt wird. Die BAG „Ausstieg zum Einstieg“ sieht keine sachlich angemessene Grundlage für eine Zuverlässigkeits- oder Sicherheitsüberprüfung. Es gab es in den letzten Jahren keine relevante Größe von Fällen, in denen eine Beschäftigung von Extremist*innen in den entsprechenden Präventions- und Interventionsangeboten nachgewiesen werden konnte. Aus Sicht der BAG „Ausstieg zum Einstieg“ sind die Bestrebungen, Zuverlässigkeits- und Sicherheitsüberprüfungen gesetzlich festzuschreiben, verfassungsrechtlich unverhältnismäßig, fachlich kontraproduktiv und arbeitsrechtlich höchst bedenklich. Die BAG „Ausstieg zum Einstieg“ empfiehlt die ersatzlose Streichung des § 21 (i) aus dem vorgelegten Gesetzesentwurf und der entsprechenden Auflagen in den Zuwendungsbestimmungen.

Berlin, den 05.12.2017

Der Vorstand

für die Bundesarbeitsgemeinschaft „Ausstieg zum Einstieg“

Ansprechpartner: Torsten Niebling, Tel.: 06421-948500, Mail: t.niebling@elisabeth-verein.de

Informationen zur Bundesarbeitsgemeinschaft „Ausstieg zum Einstieg“:
www.ausstiegzumeinstieg.de